

2994 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (8. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates enthält folgende Änderungen der Klassenschülerhöchstzahlen:

- Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen an den Hauptschulen von bisher 33 auf 30.
- In den Polytechnischen Lehrgängen, in denen nach der derzeitigen Rechtslage die Klassenschülerzahl 36 nicht übersteigen soll und im allgemeinen 30 betragen soll, ist ebenfalls nunmehr eine Klassenschülerhöchstzahl von 30 vorgesehen.
- Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen von bisher 36 auf 30. Zur Vermeidung von Abweisungen kann jedoch diese Klassenschülerhöchstzahl durch Entscheidung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport bis zu 20 % überschritten werden.
- Herabsetzung der Schülerhöchstzahlen in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder von bisher 10 auf 8 sowie Herabsetzung der Zahl der Schüler in den Klassen einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder bzw. schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule von 12 auf 10.
- In den Berufsschulen, in denen nach der derzeitigen Rechtslage die Klassenschülerzahl 36 nicht übersteigen soll und im allgemeinen 30 betragen soll, ist nunmehr eine Klassenschülerzahl von 33 vorgesehen.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß die Einführung des Unterrichtsgegenstandes "Informatik" als Pflichtgegenstand bzw. als verbindliche Übung in den 5. Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen vor. In den ersten beiden Wochen des zweiten Semesters können hiebei die Schüler erklären, im Pflichtgegenstand "Informatik" nicht beurteilt werden zu wollen und für diese Schüler gilt dann "Informatik" als verbindliche Übung.

2994 d.B.

- 2 -

Ferner sieht der vorliegende Gesetzesbeschuß vor, daß die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in der ersten Stufe einer mittleren oder höheren Schule auch dann gegeben ist, wenn in den Zeugnissen über den Besuch der achten Schulstufe vor dem 1. September 1989 auch ein "Nicht genügend" in den Pflichtgegenständen "Lebende Fremdsprache" und "Kurzschrift" enthalten ist.

Aufgrund der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle laufen die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen spätestens mit dem Ende des Schuljahres 1987/88 aus und ab dem Studienjahr 1985/86 erfolgt die Ausbildung auch für den Unterricht in Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft an den Pädagogischen Akademien. Im gegenständlichen Gesetzesbeschuß ist nun vorgesehen, daß in den Jahren 1986/87 bis 1991/92 ein Vorbereitungslehrgang für die Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen eingeführt wird, dessen erfolgreicher Abschluß die Aufnahme in die Pädagogische Akademie ermöglicht.

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß enthält schließlich eine Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1985, wodurch 250 zusätzliche Planstellen für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen geschaffen werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. V (Änderung des Bundesfinanzgesetzes) sowie des Art. VI (Vollziehung), soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Juni 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Weiters hat der Unterrichtsausschuß den Fristsetzungen des Art. VI Abs. 3 im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (8. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

2. Den im Art. VI Abs. 3 enthaltenen Fristsetzungen für die Ausführungsge setze wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1985 06 18

L e n g a u e r
Berichterstatter

R a a b
Obmann